



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: A 4 K 51/98

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dipl.-Ing. W H

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ziemer und Strube, Bahnhofstraße 12, 29690 Schwarmstedt -

g e g e n

das Katasteramt Magdeburg, vertreten durch den Leiter, Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg,

Beklagten,

beigeladen: Verm.-Ing. S M

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wodara und Partner, Hackelstraße 1, 39104 Magdeburg,

w e g e n

Kosten einer Amtshandlung

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 14. Mai 1999 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Albrecht als Berichterstatter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 22.633,77 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung eines Leistungsbescheides im Widerspruchsverfahren, mit dem er Vermessungskosten für eine Liegenschaftsvermessung vom Beigeladenen verlangt hatte.

Der Kläger, der bis zum 31.03.1998 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Magdeburg war, führte Ende 1993 eine Liegenschaftsvermessung auf einem etwa 90.000 m² großen Grundstück am A -Damm in der Gemarkung M , Flur 208, Flurstück 354/17, zur Zerlegung in drei Flurstücke durch.

Grundlage der Liegenschaftsvermessung des Klägers war ein schriftlicher Antrag der Eigentümerin des Grundstückes, der M gesellschaft mbH - M -, vom 26.07.1993 an den Beigeladenen, welcher ebenfalls öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist. Der Beigeladene reichte den Vermessungsauftrag wegen der hohen Auftragslage an den Kläger weiter und teilte dies der Grundstückseigentümerin mit. Mit Schreiben vom 25.10.1993 unterrichtete die Grundstückseigentümerin den Kläger von der Weitergabe des Auftrages und gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Kläger den Auftrag frühzeitig realisieren könne.

Mit Leistungsbescheid vom 26.07.1994 forderte der Kläger den Beigeladenen zu einer anteiligen Zahlung der Kosten in Höhe von 22.633,77 DM für die durchgeführte

Zerlegungsvermessung auf. Einen weiteren Leistungsbescheid über anteilige Vermessungskosten für dieselbe Zerlegungsvermessung richtete der Kläger im Dezember 1994 an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Magdeburg, welche zwei der zerlegten Flurstücke erworben hatte.

Gegen den Leistungsbescheid des Klägers vom 26.07.1994 legte der Beigeladene Widerspruch ein, dem das Regierungspräsidium Dessau mit Widerspruchsbescheid vom 30.01.1996 stattgab. Es hob den Leistungsbescheid im wesentlichen mit der Begründung auf, nicht der Beigeladene, sondern die M habe den Auftrag zur Liegenschaftsvermessung erteilt. Der Beigeladene könne deshalb nicht als Kostenschuldner in Anspruch genommen werden.

Am 11.06.1996 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Dessau erhoben (1 K 1334/96), welches den Rechtsstreit mit Beschluss vom 19.01.1998 an das erkennende Gericht verwiesen hat.

Der Kläger trägt vor: Die Aufhebung seines Leistungsbescheides vom 26.07.1994 sei rechtswidrig. Nicht die M sondern der Beigeladene habe die Liegenschaftsvermessung, nämlich die komplette Herstellung des Flurstückes 354/17 und anschließende Zerlegung in mehrere Flurstücke in Auftrag gegeben. Der Beigeladene hafte deshalb anteilig als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Der Beigeladene habe kostenrechtlich Anlass zu der Amtshandlung der Gesamtvermessung des Grundstücks gegeben.

Der Kläger beantragt,

den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 30.01.1996 aufzuheben.

Der Beklagte als Rechtsnachfolger des Regierungspräsidiums Dessau beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf die Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides. Ergänzend führt er aus: Die Weitergabe des Vermessungsantrages durch den Beigeladenen an den Kläger sei kein eigenständiger, mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin gestellter Vermessungsantrag des Beigeladenen. Vielmehr sei der ursprüngliche Antrag der Grundstückseigentümerin lediglich zur Durchführung einer Amtshandlung weitergereicht worden.

Der Beigeladene schließt sich im wesentlichen der Rechtsauffassung des Beklagten an. Er stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Klägers, des Regierungspräsidiums Dessau, des Beklagten und des Beigeladenen (Beiakte A) sowie auf die dem Gericht überlassenen Unterlagen der M
gesellschaft mbH (Beiakte B) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter und ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (§§ 87 a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO), bleibt ohne Erfolg.

1.) Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehe nicht.

Die Klage ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zutreffend als Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 30.01.1996 gerichtet worden. Der Kläger wird als sogenannter „beliehener Unternehmer“ durch die Aufhebung seines an den Beigeladenen gerichteten Leistungsbescheides im Widerspruchsverfahren erstmalig wie ein Dritter i. S. d. § 79 Abs. 1 Nr. 2 beschwert, und zwar in seinem eigenständigen Recht auf Gebührenerhebung (vgl. hierzu OVG LSA, Beschl. v. 11.04.1996 - B 2574/96 -).

Da die Liegenschaftsvermessung und damit der Anspruch auf Erhebung von Kosten für diese Amtshandlung vor dem Erlöschen des Amtes des Klägers als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur entstanden sind, ist er im Anfechtungsverfahren weiterhin aktiv legitimiert.

Der Beklagte ist während des Klageverfahrens durch Runderlaß des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.04.1997 (MBI. LSA S. 888) zur Aufsichtsbehörde über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Amtsbezirk des Beklagten bestimmt worden. Er ist somit Rechtsnachfolger des Regierungspräsidiums Dessau als Widerspruchsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und Beklagter im vorliegenden Verwaltungsstreitverfahren geworden.

2.) Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 30.01.1996 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Regierungspräsidium Dessau hat den Leistungsbescheid des Klägers vom 26.07.1996 zu Recht aufgehoben, weil der rechtswidrig war.

Der Leistungsbescheid des Klägers vom 26.07.1996 konnte nicht auf § 10 des Gesetzes über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt - ÖbVermIngG LSA - vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 367) i. V. m. den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VwKostG LSA - vom 27.01.1991 (GVBl. LSA S. 154) und der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der nach Durchführung der Liegenschaftsvermessung geltenden Fassung der Änderungsverordnung vom 12.11.1992 (GVBl. LSA S. 781) gestützt werden. Nach den vorstehend aufgeführten Rechtsgrundlagen hätte der Kläger vom Beigeladenen Kosten für eine Liegenschaftsvermessung (Gebühren und Auslagen) nur dann erheben können, wenn der Beigeladene die streitige Liegenschaftsvermessung als Amtshandlung des Klägers i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA „veranlasst“ hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Vorliegend hat entgegen der Rechtsauffassung des Klägers nicht der Beigeladene, sondern die M als Grundstückseigentümerin des Flurstückes 354/17 die Zerlegungsvermessung beim Kläger in Auftrag gegeben und hat somit diese Amtshandlung i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA „veranlasst“.

Zwar trifft es zu, dass zunächst die M bei dem Beigeladenen nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 ÖbVermlng LSA mit Schreiben vom 26.07.1993 unter Beifügung einer Teilungsgenehmigung der Landeshauptstadt Magdeburg ausdrücklich eine Zerlegungsvermessung auf dem streitbefangenen Grundstück beantragt hatte. Diesen Antrag (Auftrag) hat der Beigeladene indessen wegen der angespannten Auftragslage nicht bearbeiten können und ihn deshalb mit den eingesandten Unterlagen dem Kläger „übergeben“. Über diesen Vorgang hat der Beigeladene unter dem 20.10.1993 die Grundstückseigentümerin schriftlich unterrichtet, welche ihrerseits mit Schreiben vom 25.10.1993 an den Kläger die Weitergabe des Auftrages bestätigte und ihrer Hoffnung Ausdruck gab, dass der Kläger „zu einem möglichst früheren Zeitpunkt diesen Auftrag realisieren könne ...“.

Dieser Geschehensablauf verdeutlicht, dass nicht der Beigeladene als vollmachtloser Vertreter der Grundstückseigentümerin i. S. d. § 164 Abs. 2 BGB einen Antrag zur Zerlegungsvermessung des - ihm nicht gehörenden - Grundstückes beim Kläger gestellt hat, sondern ausschließlich die M mit ihrem Schreiben an den Kläger vom 25.10.1993. In diesem Schreiben ist eindeutig von einer Zerlegungsvermessung, nicht von einer Gesamt- oder Teilvermessung des Flurstückes die Rede.

Ist nach alledem aufgrund der dargestellten konkreten Umstände des Einzelfalles davon auszugehen, dass nicht der Beigeladene, sondern die M einen Antrag zur Liegenschaftsvermessung i. S. d. § 9 Abs. 1 ÖbVermlng LSA gestellt hat, so entspricht dies im übrigen den Regelungen des Liegenschaftserlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt in der hier noch anzuwendenden Fassung vom 15.07.1991 (nicht veröffentlicht). An diese Verwaltungsvorschrift waren gemäß § 9 Abs. 3 ÖbVermlng sowohl der Beigeladene, als auch der Kläger gebunden. Nach Nummer 2.1.2. des Erlasses kann eine Liegenschaftsvermessung grundsätz-

lich nur von den Eigentümer der Liegenschaft oder mit dessen Zustimmung von einer anderen Person gestellt werden. Da der Beigeladene nicht Eigentümer der streitbefangenen Liegenschaft war und er darüber hinaus nicht eine an seine Person gerichtete schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümerin zur Antragstellung hat vorlegen können, konnte der Kläger bei der von ihm als Träger eines öffentlichen Amtes zu erwartenden Kenntnis der Gesetzeslage nicht von einer rechtlich nicht statthaften eigenen Antragstellung des Beigeladenen zur Liegenschaftsvermessung ausgehen. Hieraus folgt, dass der Kläger den Beigeladenen mangels Veranlassung einer Amtshandlung nicht als Kostenschuldner i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA für die (anteiligen) Kosten der Liegenschaftsvermessung heranziehen durfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, zumal er keinen Antrag gestellt und sich somit nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 13 Abs. 2, 25 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Mag-

deburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht

Albrecht